



**AUSFERTIGUNG**  
**VERWALTUNGSGERICHT DESSAU**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des **Herrn ÖbVI I**

Klägers,

Proz.-Bev.:

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation,**

Beklagten,

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts \_\_\_\_\_, den Richter am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_, die Richterin Dr. \_\_\_\_\_ sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_ ohne mündliche Verhandlung am 21. Januar 2004 für Recht erkannt:

Der Widerspruchsbescheid des Katasteramtes \_\_\_\_\_ vom 25. Februar 1999 wird aufgehoben, soweit dem Kläger darin die Kosten des Widerspruchsverfahrens zur Hälfte auferlegt werden.

Der Kostenfestsetzungsbescheid des Katasteramtes \_\_\_\_\_ vom 3. März 1999 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und der Beklagte je die Hälfte mit Ausnahme der Kosten der Verweisung, die der Beklagte allein trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Im August 1997 beantragte Herr \_\_\_\_\_ als Pächter der Flurstücke 37/1 und 39, Flur 4, Gemarkung \_\_\_\_\_, beim Kläger als Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur (ÖbVI) die Grenzfeststellung für die Flurstücke 37/1, 38 und 39. Das Flurstück 39 – wie auch das Flurstück 34/4 – stand im Eigentum der HWW

(HWW). Im November 1997 stellte der Kläger die nördliche Grenze des Flurstücks 38 zum Flurstück 37/1 zwischen den Grenzpunkten Nr. 1 und 2 (vgl. Skizze/ Anlage 1 zum Vermessungsantrag) sowie die westliche Grenze zum Flurstück 34/4 zwischen den Grenzpunkten Nr. 2 und 3 fest. Den dritten Grenzpunkt berührte auch das Flurstück 124 der BVVG.

Auf den Widerspruch der HWW gab das Katasteramt \_\_\_\_\_ durch Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 1999 dem Begehren teilweise statt, in dem es den Kläger anwies, die Grenzfeststellung und Abmarkung bezüglich der westlichen Grenze des Flurstücks 38 aufzuheben. Der Widerspruch bezüglich der nördlichen Grenze des Flurstücks 38 wurde zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung bestimmte, dass die HWW und der Kläger jeweils die Hälfte der Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen haben. Zur Begründung verwies das Katasteramt \_\_\_\_\_ darauf, dass die Vermessung vom Kläger zwar technisch korrekt durchgeführt worden sei, jedoch kein Antrag zur Feststellung der westlichen Grenze des Flurstücks 38 vorgelegen habe. Diesen Widerspruchsbescheid übersandte das Katasteramt \_\_\_\_\_ dem Kläger formlos ohne Rechtsmittelbelehrung. Am 3. März 1999 erließ das Katasteramt \_\_\_\_\_ einen Kostenfestsetzungsbescheid, mit dem dem Kläger nach § 13 VwKostG LSA Kosten für das Widerspruchsverfahren in Höhe von 150,-€ auferlegt wurden. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt keine Angaben, bei welchem der drei sachsen-anhaltischen Verwaltungsgerichte Klage zu erheben ist.

Nachdem die BVVG als Eigentümerin des südlich an die Flurstücke 39, 34/4 und 38 und die Grenzmarke Nr. 3 angrenzenden Weges im Mai 1999 erklärt hatte, sie erhebe keine

Einwände gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung, hat der Kläger am 16. September 1999 Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle erhoben. Im Oktober 2001 hat \_\_\_\_\_ Eigentum am Flurstück 34/4 erworben. Nach Klageerhebung hat er vorsorglich nachträglich als nunmehriger Eigentümer des Flurstücks 34/4 einen Antrag zur Grenzfeststellung bezüglich der Grenzmarke Nr. 3 beim Kläger gestellt. Der Kläger begründet seine Klage wie folgt: Die Klage sei zulässig, da dem Widerspruchsbescheid keine und dem Kostenfestsetzungsbescheid eine unvollständige Rechtsmittelbelehrung beigefügt sei. Er sei auch klagebefugt, da die fachaufsichtliche Weisung in seinen - auch für ihn als Amtsträger - rechtlich geschützten Bereich übergreife. Nach Aufhebung des Grenzfeststellung für den dritten Grenzpunkt könne er gegenüber dem Antragsteller nur noch geringere Gebühren erheben. Die Feststellung der westlichen Grenze belaste die \_\_\_\_\_ nicht und diene gleichzeitig der Ermittlung der östlichen Grenze des Flurstücks 39. Außerdem sei keine neue Grenze festgestellt, sondern eine alte wieder sichtbar gemacht worden. Nach § 16 Abs. 1 VermKatG sei eine Grenzfeststellung auch von Amts wegen möglich. Ein Grenzpunkt könne auch bei einem engen örtlichen Zusammenhang festgestellt werden, wenn dadurch nach sachgerechten Erwägungen das Liegenschaftskataster verbessert werde, obwohl kein angrenzender Eigentümer einen Antrag gestellt habe. Nachträglich hätten die \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ als - jetzige - Eigentümer angrenzender Flurstücke ihr Einverständnis zur Grenzfeststellung erteilt bzw. einen entsprechenden Antrag gestellt. Zumindest seit dem Eigentumserwerb durch \_\_\_\_\_ am Flurstück 34/4 bestünden keine Bedenken mehr gegen die Grenzfeststellung. Außerdem sei die Grenzfeststellung technisch korrekt, so dass sie nur wegen eines - unterstellten - Formfehlers nicht aufgehoben werden könne. Der Kostenfestsetzungsbescheid müsse aufgehoben werden, weil er auf einem fehlerhaften Widerspruchsbescheid beruhe.

Der Kläger beantragt,

1. den Widerspruchsbescheid des Katasteramtes \_\_\_\_\_ vom 25. Februar \_\_\_\_\_  
- und
2. den Kostenfestsetzungsbescheid des Katasteramtes \_\_\_\_\_ vom 3. März \_\_\_\_\_  
aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus: Mangels Antrags sei die Grenzfeststellung bezüglich des dritten Grenzpunktes rechtswidrig. Der Kläger dürfe nach § 9 Abs. 1 ÖbVermlngG LSA nur auf Antrag tätig

werden und nicht von Amts wegen handeln. Der Kläger hätte den Antragsteller schon bei Annahme des Antrages darauf hinweisen müssen, dass er hinsichtlich des Flurstücks 38 nicht zur Antragstellung berechtigt sei. Nachträgliche Billigungen oder Antragstellungen hätten keine Einfluss auf die anfängliche Rechtswidrigkeit der Grenzfeststellung und Abmarkung. Die Klage gegen den Kostenfestsetzungsbescheid sei verfristet, da es nicht nötig sei, das zuständige Gericht in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben.

Mit Beschluss vom 6. November 2002 hat das Verwaltungsgericht Halle den Rechtsstreit an das örtlich zuständige erkennende Gericht verwiesen. Zum 1. Januar 2004 ist der Beklagte aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 25. Juni 2003 Rechtsnachfolger des Katasteramtes geworden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen; er war Gegenstand der Beratung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Kammer kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO). Das Passivrubrum war nach der Umorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung zum 1. Januar 2004 durch Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2003 (MBI. LSA S. 431 f.) von Amts wegen zu berichten.

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Soweit sie sich gegen den Widerspruchsbescheid des Katasteramtes richtet, ist sie zulässig.

Der Kläger ist im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Denn er kann im Sinne dieser Vorschrift geltend machen, durch den seine Grenzfeststellung und Abmarkung teilweise aufhebenden Widerspruchsbescheid nebst der sich daraus ergebenden Kostenfolge in eigenen Rechten verletzt zu sein. Ausreichend für die Bejahung der Klagebefugnis ist es schon, dass die Rechtsverletzung möglich erscheint, es also nicht ausgeschlossen ist, dass die behaupteten Rechten dem Kläger zustehen können (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 9. Januar 1991 – 1 BvR 207/87 – BVerfGE 83, 182, 196; BVerwG, Urteil vom 30. März 1995 – 3 C 8.94 – NVwZ 1995, 1200). Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Kläger in seinem Recht nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt - ÖbVermlngG LSA –, für seine Amtstätigkeit

Kosten zu erheben (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 11. April 1996 – B 2 S 74/96 -), verletzt wird. So hat er vorgetragen, dass er durch die – nach seiner Ansicht unrechtmäßige – Aufhebung der Grenzfeststellung zwischen den Grenzpunkten Nr. 2 und 3 nur noch geringere Gebühren für die Grenzfeststellung erheben kann, obwohl er – nach seiner Ansicht rechtmäßig – den dritten Grenzpunkt festgestellt und abgemarkt hat und daher höhere Kosten verlangen könnte. Dem steht nicht entgegen, dass grundsätzlich zwischen der Erstbehörde und der Widerspruchsbehörde keine subjektiven Rechten bestehen, die es der Ausgangsbehörde ermöglichen, den Widerspruchsbescheid vor Gericht anzugreifen. Denn dieser Grundsatz gilt nur dann, wenn die Erstbehörde nur als solche tätig geworden ist und ihr durch das materielle Recht keine Rechtspositionen zustehen, die eingriffsgeschützt und damit abwehrfähig sind. Begründet hingegen das materielle Recht – wie hier in § 10 Abs. 1 ÖbVermlngG LSA – einen eingriffsgeschützten Anspruch, dann beseitigt der Umstand, dass mit seiner Wahrnehmung ein Tätigwerden der Ausgangsbehörde zusammentritt, nichts an dessen Wehrfähigkeit (BVerwG, Urteil vom 11. November 1988 – 8 C 9.87 – NVwZ-RR 1989, 359 f.). Die im Rahmen des § 42 Abs. 2 VwGO relevante Wehrfähigkeit des Kostenerhebungsrechts aus § 10 ÖbVermlngG LSA beschränkt sich dabei nicht nur auf ein Verfahren, in denen unmittelbar ein Kostenbescheid des ÖbVI Gegenstand ist. Die Wehrfähigkeit muss sich vielmehr auch auf Verfahren erstrecken, in denen die Anknüpfungspunkte für die Erhebung der Kosten den Verfahrensgegenstand bilden. Seinen – aus seiner Sicht – berechtigten Kostenanspruch könnte der ÖbVI in einem nachfolgenden gebührenrechtlichen Verfahren nicht mehr geltend machen, wenn er sich nicht gegen eine – angenommen – rechtswidrige Widerspruchsentscheidung wehren könnte und damit die Rechtmäßigkeit/ Rechtswidrigkeit der Grenzfeststellung schon bestandskräftig entschieden wäre. Außerdem wird der Kläger auch durch die Kostenlastentscheidung des Widerspruchsbescheids beschwert, die ihm persönlich anteilig die Kosten der Widerspruchsverfahren auferlegt und damit sein Recht, von – unterstellt – unberechtigten Kostenforderungen verschont zu werden, verletzen kann. Wegen des Kostenanspruchs des Klägers nach § 10 Abs. 1 ÖbVermlngG LSA eröffnet die Klagebefugnis die Überprüfung des gesamten Widerspruchsbescheides und beschränkt sich nicht etwa nur auf die Überprüfung der Kostengrundentscheidung.

Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid hält auch die Klagefrist gemäß §§ 74 Abs. 1 S. 1, 58 Abs. 2 S. 1 VwGO ein, da der Kläger von diesem Bescheid nur formlos unterrichtet wurde, ohne dass eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt war. Der Widerspruchsbescheid allein ist gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ein zulässiger Klagegegenstand.

Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid ist jedoch nur zum Teil begründet.

Unbegründet ist sie, soweit sich der Kläger gegen die Anweisung zur Aufhebung der Grenzfeststellung und Abmarkung in dem Widerspruchsbescheid wendet. Denn der Widerspruchsbescheid erweist sich insofern als rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO), weil die Grenzfeststellung und Abmarkung jedenfalls noch zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig waren.

Vorliegend ist nämlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides maßgebend für die Beurteilung, ob er rechtmäßig war. Eine allgemeine Regelung, welche Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, findet sich im Prozessrecht nicht. Vielmehr kommt es auf die Regelungen des materiellen Rechts an. Es muss auf die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts zurückgegriffen werden, weil sich zu dieser Frage im Vermessungs- und Katasterrecht keine Regelungen finden. Nach den allgemeinen, zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Grundsätzen ist auf die frühere Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abzustellen. Danach wird ein einmal rechtmäßig erlassener Verwaltungsakt – hier also der strittige Widerspruchsbescheid – durch eine spätere Änderung der Sach- und/ oder Rechtslage in der Regel nicht rechtswidrig (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 13. Auflage 2003, § 113 Rn. 42). Eine Ausnahme ist regelmäßig bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung zu machen, bei denen eine Änderung der Sach- und Rechtslage zur nachträglichen Rechtswidrigkeit führt und ab dieser Änderung ein Aufhebungsanspruch entsteht (vgl. Kopp/Schenke o.a.O. § 113 Rn. 43). Diese Ausnahme ist aber nicht einschlägig, da der strittige Widerspruchsbescheid kein Dauerverwaltungsakt ist, also keine Bündelung von mehreren, theoretisch hintereinander zu erlassenden Verwaltungsakten, sondern ein schlichter Einzelverwaltungsakt.

Nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der Widerspruchsbescheides im Februar 1999 war die Aufhebung der Grenzfeststellung und Abmarkung hinsichtlich des Grenzpunktes Nr. 3 jedoch rechtmäßig, weil diese mangels des dafür erforderlichen Antrags rechtswidrig waren. Ein Antrag für die Grenzfeststellung und Abmarkung war erforderlich, weil nach § 9 Abs. 1 ÖbVermingG LSA ein ÖbVI nur auf Antrag tätig werden kann. Zwar kann nach § 16 Abs. 1 VermKatG LSA eine Grenzfeststellung auch von Amts wegen getroffen werden. Jedoch ist dies nach der Regelung des § 9 Abs. 1 ÖbVermingG LSA nicht durch einen ÖbVI möglich. Das Antragserfordernis folgt aus dem Dispositionsgrundsatz (vgl. Kummer/Möllering, Kommentar zum Vermessungs- und Katasterrecht, 2. Auflage 2002, § 16 Ziffer 5.4.2.1).

Ein Antrag des Herrn [redacted] als damaliger Pächter der Flurstücke 37/1 und 39 lag vor. Dieser umfasste zwar auch nach dem Wortlaut die Feststellung der Grenzen des Flurstücks 38. Jedoch beschränkte sich dieser rechtlich auf die Feststellung der Grenzen der beiden Flurstücke 37/1 und 39. Denn Herr [redacted] war damals zur Antragstellung für die Grenzfeststellung der westlichen Grenze des Flurstücks 38 nicht berechtigt. Er war nämlich weder Eigentümer noch sonstiger Berechtigter mit Zustimmung des Eigentümers (vgl. Kummer/Möllering o.a.O. Ziffer 5.4.2.3) der Flurstücken 38, 34/4 oder 124. Ein Antrag eines Berechtigten kann sich wegen des insoweit geltenden Dispositionsgrundsatzes aber nicht auf die Feststellung von anderen Grenzpunkten erstrecken, die zwar in einem räumlichen Zusammenhang zum eigenen Flurstück stehen, jedoch nicht dieses begrenzen. Dadurch würde sonst das Dispositionsrecht des anderen Flurstückseigentümers beschnitten werden.

Da es nach den obigen Ausführungen für die Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids ankommt, ist es unerheblich, dass im Mai 1999 die BVVG als Eigentümerin des Flurstücks 124 der Grenzfeststellung durch den Grenzpunkt Nr. 3 nicht entgegen getreten ist und Herr [redacted] im November 2000 als Erwerber des Flurstücks 34/4 die Grenzfeststellung ausdrücklich (nachträglich) beantragt hat. Dieser nachträgliche Antrag bewirkt auch nicht, dass nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG LSA der Antragsmangel rückwirkend als geheilt gilt, die Grenzfeststellung damit anfänglich rechtmäßig war und folglich der aufhebende Widerspruchsbescheid rechtswidrig ist. Denn die Heilung nach § 45 VwVfG LSA wirkt erst ex nunc (Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 8. Auflage 2003, § 34 Rn. 14), also erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Diese folgte jedoch erst ca. 1 ½ Jahre nach dem Erlass des Widerspruchsbescheids. Selbst wenn die Heilung durch nachträgliche Antragstellung rückwirken sollte, könnten – wie hier – vor der Heilung an die Rechtswidrigkeit Folgen geknüpft werden, der rechtswidrige Verwaltungsakt also zulässigerweise aufgehoben werden.

Soweit der Kläger geltend macht, die Grenzfeststellung sei sachlich – unbestritten – korrekt durchgeführt worden und könne allein wegen des fehlenden Antrags nach § 46 VwVfG LSA nicht aufgehoben werden, dringt dieses Argument nicht durch. Denn § 46 VwVfG LSA erfasst nicht die Fälle des für die Verfahrenseinleitung nötigen, aber fehlenden Antrags (Kopp/Ramsauer o.a.O. § 46 Rn. 19; OVG Koblenz, Urteil vom 16. Oktober 1985 – 11 A 16/84 – NVwZ 1986, 576, 578; Hess. VGH, Urteil vom 7. September 1993 – 11 UE 984/92 – NVwZ-RR 1994, 342, 344). Denn der Antrag sei nicht nur eine Förmlichkeit, sondern ist auch materiell-rechtlich in dem Dispositionsgrundsatz begründet.

Nicht geklärt werden muss, ob der Widerspruchsbescheid noch vollstreckt werden kann, da inzwischen ein zulässiger Antrag auf Grenzfeststellung von Herrn \_\_\_\_\_ vorliegt und der Grenzpunkt Nr. 3 korrekt ermittelt worden war, ob also die Grenzfeststellung noch förmlich aufgehoben werden und anschließend derselbe Grenzverlauf erneut festgestellt und abgemarkt werden muss. Dies berührt nämlich nicht die Frage der Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids, sondern nur die der nachfolgenden Vollstreckung.

Begründet ist die Klage gegen den Widerspruchsbescheid, soweit sie sich gegen die Kostengrundentscheidung richtet, die dem Kläger die Hälfte der Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt. Denn diese ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Diese Entscheidung kann sich nicht auf § 80 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA als Rechtsgrundlage stützen und eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich. Nach der eben zitierten Vorschrift hat, soweit der Widerspruch erfolgreich war, der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der den Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Zum einen sind die Kosten des Widerspruchsverfahrens, die dem Kläger anteilig auferlegt worden sind, nicht notwendig mit den (anteiligen) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Widerspruchsführers notwendigen Aufwendungen identisch.

Zum anderen ist der Kläger nicht persönlich nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA erstattungspflichtig. Er handelte als ÖbVI als Behörde. Jedoch trifft die Erstattungspflicht nach der Vorschrift den Rechtsträger der Behörde. Da der Kläger nur Beliehener ist (vgl. § 1 Abs. 2 VermKatG LSA, § 1 Abs. 1 ÖbVermlngG LSA), ist er zwar Behörde, jedoch nicht selbst deren Rechtsträger. Dies ist vielmehr das Land Sachsen-Anhalt als Beleihungskörperschaft (vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Mai 1989 – 19 A 1746/87 – NVwZ 1990, 678 f.; Pietzner/Ronellenfitsch, Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 10. Auflage 2000, § 46 Rn. 2), weil der Kläger eine staatliche Aufgabe wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 VermKatG LSA). Durch diese rechtsgrundlose Kostengrundentscheidung wird der Kläger in seinem Recht verletzt, nicht mit unberechtigten Kostentragungspflichten überzogen zu werden.

Die Klage ist zulässig, soweit sie sich gegen den Kostenfestsetzungsbescheid richtet. Insbesondere ist die einjährige Klagefrist nach §§ 74 Abs. 1 S. 1, 58 Abs. 2 S. 1 VwGO eingehalten. Denn die beigefügte Rechtsmittelbelehrung war unvollständig und damit

fehlerhaft. § 58 Abs. 1 VwGO sieht nämlich ausdrücklich vor, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung auch über den Sitz des Gerichts Auskunft gegeben muss. Zwar muss nicht die genaue Anschrift angegeben werden. Jedoch muss mindestens der Ort des Gerichts angegeben sein, sofern dadurch das zuständige Gericht eindeutig identifiziert werden kann (Kopp/Schenke o.a.O. § 58 Rn. 10). Daran fehlte es hier. Der Einwand des Beklagten, der Kläger habe das zuständige Gericht selbst ermitteln können, greift nicht durch, da es auf die Formalien und nicht das individuelle Wissen ankommt, zumal hier tatsächlich das örtlich unzuständige Gericht angerufen worden ist.

Die Klage ist auch begründet. Denn der Bescheid ist mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der als Rechtsgrundlage im Bescheid angeführte § 13 VwKostG LSA bietet keine Grundlage, um Gebühren gegenüber der Ausgangsbehörde zu erheben, deren Bescheid (teilweise) im Widerspruchsverfahren aufgehoben worden ist. § 13 VwKostG LSA regelt in Absatz 1 die Kostentragungspflicht des erfolgreichen und in Absatz 2 die des erfolglosen Widerspruchsführers. Der Kläger war jedoch nicht Widerspruchsführer, sondern Ausgangsbehörde. Eine persönliche Haftung des Klägers nach dieser Vorschrift scheidet ebenfalls aus. Ein solcher Gebührenanspruch wäre im Übrigen nicht umsetzbar, da der Rechtsträger eines ÖbVI als Ausgangsbehörde und damit unterstellter Gebührenschuldner zugleich auch Gebührengläubiger als Träger der Widerspruchsbehörde wäre. Andere Rechtsgrundlage sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO und § 17b Abs. 2 S. 2 GVG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,- Euro festgesetzt.

### Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- Euro (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Ausgefertigt:  
Dessau 29. Januar 2004

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

